

Vorlage

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss

Verwaltungsausschuss
Rat der Stadt Helmstedt

Zuständigkeit

zB
zB

Betreff:

Delegation von beamtenrechtlichen Befugnissen vom Rat auf den Verwaltungsausschuss

Sachdarstellung:

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz NGO beschließt der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung. Abweichend von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber im 2. Halbsatz der o.a. Rechtsgrundlage dem Rat die Möglichkeit eingeräumt, diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten auf den Verwaltungsausschuss oder den Bürgermeister zu übertragen.

Mit Vorlage 86/1997 wurde seinerzeit vom Rat beschlossen, die nachfolgenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss zu delegieren:

1. Ernennungen zur Begründung von Beamtenverhältnissen (Einstellungen), außer bei Beamtenverhältnissen auf Zeit.
2. Ernennungen zur Anstellung (1. Verleihung eines Amtes nach erfolgreichem Ablauf der vorgeschriebenen Probezeit).
3. Ernennungen zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
4. Beförderungen bis einschl. Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsgesetz.

Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Sie entlasten den Rat von Vorgängen geringerer Bedeutung, die im Übrigen zum Teil aufgrund von gesetzlichen Vorgaben keine großen Entscheidungsspielräume zulassen. Die bereits während der Amtszeit der Stadtdirektorin begonnenen Maßnahmen zur Dezentralisierung von Verantwortung sind Teile des Neuen Steuerungsmodells und führen insgesamt betrachtet zu einer Vereinfachung von Verwaltungs- und Verfahrensabläufen.

Da es sich hier formell um eine Delegation von Befugnissen handelt, wird vorgeschlagen, analog zur Delegation von personalrechtlichen Befugnissen des Verwaltungsausschusses

auf den Bürgermeister (vgl. Vorlage 102/07) einen entsprechenden Delegationsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat überträgt gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 NGO die in der Anlage aufgeführten beamtenrechtlichen Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss.
2. Der Beschluss des Rates vom 18.12.1997 (Vorlage 86/1997) wird aufgehoben.

(Eisermann)